

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG für die Strombelieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: Februar 2017)

§ 1

Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Belieferung eines Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung durch die Bremer Energiehaus Genossenschaft eG, Schlachte 45, 28195 Bremen, („BEG“) mit Elektrizität. Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden („kWh“) pro Lieferstelle. Die Lieferung von Nachtstrom oder die Belieferung von Reservestromanlagen nicht möglich.
- 1.2 Die Verbrauchsstelle liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Es muss ein ungesperrter Netzanschluss vorliegen. Die Anschlussnutzung muss möglich sein.

§ 2

Vertrag

- 2.1 Der Kunde unterbreitet BEG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrages ein Angebot auf Abschluss des Vertrages. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von BEG zustande, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch BEG. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt eine Annahmefrist von vier Wochen.
Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages und den Beginn der Lieferung ist, dass BEG die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages vom Vorlieferanten des Kunden, soweit es einen solchen gegeben hat, sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen. Kommt der Vertrag fernmündlich zustande, so werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmündlich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmal zur Kenntnis gegeben.
- 2.2 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Verbrauchsstelle des Kunden noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten („Altstromliefervertrag“), so beginnt diese Lieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Kommt innerhalb von drei Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat BEG das Recht, diesen Liefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 2.3 Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss nach § 2.1. Ein Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten (sogenannter Kombitarif) verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit automatisch um jeweils weitere sechs Monate. Ein Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von drei Monaten verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit automatisch um jeweils einen weiteren Monat. Zu einer automatischen Verlängerung kommt es nicht, sofern der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 23.1 fristgerecht gekündigt wird.
- 2.4 Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen

Vertragsschluss notwendigen Angaben. Wenn BEG Angaben zum Kunden (gegebenenfalls Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer) nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie BEG auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3

Strompreis

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis zu bezahlen.
- 3.2 Kommt es nach Vertragsschluss zu Preisänderung nach § 7, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter <http://www.benergie.de/preisblaetter/> einsehen oder telefonisch bei BEG unter der Telefonnummer 0421/957 99 28-0 erfragen.

§ 4

Lieferantenwechsel

- 4.1 BEG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 4.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 5

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der BEG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 6

Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 7

Preisänderungen

- 7.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten der Abrechnung, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 II Stromnetzentgeltverordnung, Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten) und die Konzessionsabgabe.
- 7.2 BEG steht das Recht zu, im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 315 I des Bürgerlichen Gesetzbuches [„BGB“]) nach Vertragsschluss Preisanpassungen vorzunehmen. Der Kunde kann diese Preiserhöhungen gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen (vgl. § 315 III BGB). Bei der

einseitigen Leistungsbestimmung durch BEG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 7.1 maßgeblich sind. BEG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist BEG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 7.3 BEG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der BEG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. BEG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 7.4 BEG muss den Kunden sechs Wochen vor dem Termin der Preisanpassung schriftlich informieren. In der schriftlichen Information müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden. Bei einer Preisänderung ist der prozentuale Anteil des die Beschaffungskosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Die Information muss ausdrücklich auf das dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5 Dem Kunden steht bei jeder Preisanpassung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf der Textform. BEG soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 23 bleibt unberührt.
- 7.6 Abweichend von § 7.2 bis § 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer nach Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.
- 7.7 § 7.2 bis § 7.5 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Beschaffung, die Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit Steuern, Abgaben oder Umlagen irgendwelcher Art belastet werden sollte.
- 7.8 Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach § 7.2 bis § 7.5 und der Umsatzsteuer nach § 7.6 sowie § 7.7. Etwaige Veränderungen aller anderen in § 7.1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach § 7.2 Satz 5.

§ 8

Umfang der Stromlieferung

- 8.1 BEG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. BEG hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung („NAV“) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- 8.2 BEG ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden

im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des § 8.1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- 8.2.1 soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- 8.2.2 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 I, II, und V NAV unterbrochen hat oder
- 8.2.3 soweit und solange BEG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 8.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, BEG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der BEG nach § 22 beruht. BEG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses nach § 8.3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§ 9

Erweiterung von Änderungen und Anlagen von Verbrauchsgerten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind BEG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann BEG in ergänzenden Bedingungen regeln.

§ 10

Messeinrichtungen

- 10.1 Die von BEG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt.
- 10.2 BEG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 2 IV des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei BEG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen BEG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der BEG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist

anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 12

Vertragsstrafe

- 12.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist BEG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 12.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 12.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von § 12.1 und § 12.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 13

Ablesung

- 13.1 BEG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 13.2 BEG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 13.2.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach § 14.1,
 - 13.2.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - 13.2.3 bei einem berechtigten Interesse von BEG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. BEG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 13.3 Wenn der Netzbetreiber oder BEG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf BEG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 14

Abrechnung

- 14.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl von BEG jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird, oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 14.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die

neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

- 14.3 Der Kunde kann BEG abweichend von § 14.1 einen anderen Rechnungsturnus (z. B. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit € 20,00 in Rechnung gestellt.

§ 15

Abschlagszahlungen

- 15.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann BEG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 15.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 15.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16

Zahlungsweise

BEG bietet dem Kunden verschiedene Zahlungsweisen an. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats, Barzahlung und Überweisung wählen. Bei allen Zahlungsweisen außer der Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats ist der Kunde verpflichtet, einen Beitrag i. H. v. € 5,00 je Abschlag zu zahlen. Eventuell entstehende Guthaben wird BEG auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 17

Vorauszahlungen

- 17.1 BEG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 17.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt BEG Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsertei-

lung zu verrechnen.

- 17.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann BEG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 18 Sicherheitsleistung

- 18.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann BEG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 18.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 18.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann BEG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 19 Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 20 Zahlung, Verzug

- 20.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von BEG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber BEG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 20.1.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 20.1.2 sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
- und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 20.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BEG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 20.3 Gegen Ansprüche von BEG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegen-

ansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Berechnungsfehler

- 21.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von BEG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt BEG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 21.2 Ansprüche nach § 21.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 22 Unterbrechung der Versorgung

- 22.1 BEG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 22.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist BEG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 III NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. BEG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf BEG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 100,00 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen BEG und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der BEG resultieren.
- 22.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 22.4 BEG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen

zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 23 Kündigung

- 23.1 Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 23.2 Bei einem Umzug ist der Kunde abweichend von § 23.1 berechtigt, den Vertrag mit mindestens zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung informiert der Kunde BEG insbesondere über das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift.
- 23.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 23.4 Die Kündigung bedarf der Textform. BEG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 23.5 BEG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 24 Fristlose Kündigung

BEG ist in den Fällen des § 22.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 22.2 ist BEG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 22.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden, soweit der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist. Andernfalls ist Bremen Gerichtsstand.

§ 26 Bonitätsauskunft

BEG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft bei einem externen Dienstleister über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt BEG Namen, Anschrift, und Geburtsdatum des Kunden an eine Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an eine SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale ist BEG berechtigt, den Auftrag des Kunden zur Energielieferung abzulehnen.

§ 27 Datenschutz

- 27.1 BEG oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

- 27.2 BEG nutzt die Kundendaten auch, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. BEG wird Kundendaten zudem für Datenanalysen um sozialdemographische Daten anreichern, um eine zielgruppenorientierte Ansprache zu ermöglichen. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten oder der Übermittlung an von BEG beauftragte Dritte jederzeit gegenüber BEG zu widersprechen.

§ 28 Zukünftige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 28.1 Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit BEG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 28.2 BEG wird dem Kunden eine Änderung dieser AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um
- 28.2.1 eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die BEG nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- 28.2.2 eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach § 28.1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der AGB nach diesem Absatz den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird BEG den Kunden in ihrer brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

- 28.3 Stimmt der Kunde der ihm nach § 28.1 angebotenen Änderung der AGB nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des § 28.2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 29 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an BEG richten:

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG
Kontorhaus an der Schlachte
Schlachte 45
28195 Bremen
Telefon: 0421/957 99 28-0 (Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr)

Telefax: 0421/957 99 28-11

E-Mail: kontakt@benergie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 80 01

53105 Bonn

Telefon: 030 22 48 05 00 (Montag bis Freitag 9:00 bis 15:00
Uhr)

Telefax: 030 22 48 03 23

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der BEG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist BEG verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstr. 133

10117 Berlin

Telefon: 030/27 57 24 00

Telefax: 030/275 72 40 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG